

Die Anzeigepflicht für Leder und stoffhaltige Artikel.

Zusolge Verordnung vom 4. d. sind alle jene, die Häute, Felle, Sohlenleder, Oberleder und sonstiges Leder, Gerbstoffe und Degras erzeugen, verarbeiten oder in fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, ihre Vorräte an diesen Materialien nach dem Stand vom Samstag den 13. d. am Dienstag den 16. d. der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden — in Wien beim magistratischen Bezirksamt — zur Anzeige zu bringen und eine gleiche Anzeige an jedem folgenden 14. Tage (Dienstag) nach dem Stande des vorhergehenden dritten Tages (Samstag) unter Angabe des Einganges und Ausgangs zu erstatten. Für diese Anzeigen (in zweifacher Ausfertigung) sind vorgeschriebene Formularien zu verwenden, die ausschließlich bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern erhältlich sind.